

*Haftung und Haftungsausschluss bei Unternehmenskauf*

*Adrian D. betreibt einen florierenden Baumaschinenhandel mit mehreren Angestellten und einem langjährigen Umsatz von zumindest 800.000 Euro/Jahr. Er ist nicht im Firmenbuch eingetragen und tritt im geschäftlichen Verkehr unter seinem bürgerlichen Namen auf. Als die Zeit für den verdienten Ruhestand gekommen ist, verkauft er am 1.6. das Unternehmen seinem gleichnamigen Sohn. Dieser beantragt seine Eintragung im Firmenbuch unter der Firma „Adrian D e. U.“. Weiters beantragt er unter Hinweis auf eine entsprechende Klausel im Kaufvertrag die Eintragung eines Haftungsausschlusses für die Geschäftsverbindlichkeiten seines Vaters.*

*Das Firmenbuchgericht trägt den Sohn am 9.6. ein. Die Eintragung des Haftungsausschlusses wird jedoch abgelehnt, weil sie nach Ansicht des Gerichts voraussetze, dass auch der Verkäufer registriert gewesen sei. Adrian jun. fühlt sich ungerecht behandelt und beschreitet den Rechtsweg. Der OGH gibt ihm schließlich Recht, woraufhin der Haftungsausschluss am 1.10. in das Firmenbuch eingetragen wird. Eine Bekanntmachung der Eintragung erfolgt nicht.*

*Kurze Zeit später verlangt der Maschinenhersteller Buntigam von Adrian Sohn die Bezahlung einer im Mai an die „Firma Adrian D.“ erfolgten Lieferung in der Höhe von 20.000 Euro.*

*Adrian lehnt dies ab. Er verweist zum einen auf die Firmenbucheintragung des Haftungsausschlusses und wendet zum anderen ein, dass Buntigam nachweislich bereits am 6.6. von einem gemeinsamen Geschäftsfreund, der zufällig auf diese Vorgänge gestoßen war, von der vereinbarten Haftungsbeschränkung Kenntnis erhalten hat.*

Muss Adrian jun. die Lieferung bezahlen?

Variante: Wie wäre der Fall bei Verpachtung des Unternehmens zu beurteilen?

Fall 1

Haftung bei Unternehmensübergang: § 38 UGB, § 1409 ABGB